

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege
und Offener Ganztagschule in der Stadt Dortmund
vom _____**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610) und der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 25.10.2007 und des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546/ FNA III 860-8) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule in der Stadt Dortmund beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule, vorausgesetzt diese werden nach den städtischen Richtlinien über die Förderung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder von außerunterrichtlichen Angeboten an Offenen Ganztagschulen gefördert.

**§ 2
Beitragspflicht, Fälligkeit**

- (1) Für den bereit gestellten Platz haben die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage ihres mit dem Träger des Angebots geschlossenen Betreuungsvertrags monatliche Beiträge zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Beiträge werden durch Beitragsbescheid festgesetzt. Sie sind je zu einem Zwölftel ihres Jahresbeitrages zum 15. eines jeden Monats fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt an die Stadtkasse gezahlt werden, wenn nicht im Bescheid ein anderer Termin angegeben wird.
- (4) Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme des Angebots in einer Kindertageseinrichtung und/oder der Offenen Ganztagschule ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.
Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ablauf des Kindergarten-, Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Betreuung in der institutionellen Einrichtung verlässt.
- (5) Bei Inanspruchnahme des Angebotes der Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Betreuung des Kindes durch die

Tagespflegeperson; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Betreuung durch den Träger eingestellt wird.

- (6) Die Abgabepflicht besteht unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung. Die Abgabepflicht wird durch die Schließungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder nicht berührt. Die Verpflichtung zur Leistung des Beitrags für ein Kind in Kindertagespflege besteht auch dann, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen bis zu einem Zeitraum von vier Wochen die Betreuung nicht in Anspruch nehmen kann.
- (7) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die von der Stadt Dortmund nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u.ä. haben die Abgabepflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.
- (8) Die Elternbeiträge werden vom Jugendamt erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder, der von der Stadt mit der Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen Beauftragte bzw. die Schulleiterin / der Schulleiter dem Jugendamt bei Begründung bzw. Beendigung des Betreuungsverhältnisses die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssätze

- (1) Die Höhe der Abgabe nach der jeweiligen Beitragstabelle richtet sich nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen und der in Anspruch genommenen Betreuungsform.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Kindergeldzuschläge sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis auf einen anrechnungsfreien Betrag in Höhe von 300,00 Euro monatlich, dem Einkommen hinzugerechnet. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahreseinkommen des Jahres, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Dabei erfolgt zunächst

eine vorläufige Festsetzung. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Abgabepflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Abgabenhöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

- (4) Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II -ALG II-), dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII (Sozialhilfe / Grundsicherung) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind von der Zahlung eines Elternbeitrags befreit. Die Dauer des Bezugs ist durch Vorlage des Leistungsbescheides nachzuweisen.
- (5) Für Schulkinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, gilt die Spalte mit bis 35 Wochenstunden der Beitragstabelle in Anlage 1.
- (6) Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 3 ist bei der Berechnung der Abgabe der für ein Einkommen bis 24.000,00 Euro vorgesehene Elternbeitrag ggf. Stundensatz für Kinder in Kindertagespflege zugrunde zu legen, es sei denn, es ergibt sich aufgrund des Einkommens der Zahlungspflichtigen ein niedrigerer Beitrag.
- (7) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei.
- (8) Die Beitragsfreiheit gemäß Abs. 7 soll längstens für einen Zeitraum von 12 Monaten gelten und mit der Einschulung enden. Im Ausnahmefall, wenn sich die Einschulung um ein Jahr verzögert, endet die Beitragsbefreiung ebenfalls durch den Ablauf von 12 Monaten. In diesen Fällen erfolgt ein Wiedereinsetzen der Beitragsverpflichtung in dem dann tatsächlichen Jahr vor der Einschulung.
- (9) Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres in der die Abgabe entstanden ist. Die Regelungen der Festsetzungsverjährung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4b KAG i.V.m. §§ 169 und 170 AO gelten entsprechend.

§ 4

Beitragspflicht bei Wahrnehmung mehrerer Betreuungsangebote

- (1). Der Elternbeitrag wird nur für ein Kind erhoben. Besuchen mehrere Kinder einer Familie, eines Elternteils oder von Pflegeeltern gleichzeitig das Angebot der Kindertagespflege, eine Tageseinrichtung für Kinder oder das Angebot der Offenen Ganztagschule, so wird bei gleicher Höhe der Beiträge nur ein Beitrag erhoben. Ergeben sich für die Betreuung der jeweiligen Kinder unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.
- (2). Ist ein Kind nach § 3 Abs. 7 vom Beitrag befreit, wird für kein weiteres Kind ein Beitrag erhoben.
- (3) Wenn mehrere Betreuungsformen in Ergänzung zueinander für dasselbe Kind gewährt werden, so werden die jeweiligen Abgaben nach der jeweils gültigen Tabelle nebeneinander erhoben.

- (4) Sofern Geschwisterkinder Betreuungsangebote außerhalb von Dortmund nutzen und hierfür Beiträge erhoben werden, findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 5

Ermäßigung und Erlass von Beiträgen

Auf Antrag der Beitragspflichtigen kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII –SGB VIII-).

§ 6

Mitteilungs- und Nachweispflichten der Abgabepflichtigen

- (1) Mit dem Beginn der Betreuung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einzureichen.
- (2) Ohne eine entsprechende Nachweisführung zum Elterneinkommen ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (3) Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Abgabepflichtigen sind dem Jugendamt unverzüglich anzugeben.
Unabhängig von den vorgenannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist die Stadt Dortmund berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Abgabepflichtigen jederzeit zu überprüfen.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.
- (2) Nach früheren Satzungen festgesetzte Elternbeiträge und Gebühren sind solange und soweit vorläufig als Abschlag weiterzuzahlen, bis eine neue Beitragsfestsetzung auf der Grundlage dieser Satzung erfolgt ist. Eine sich daraus ergebende Verrechnung der Beitragshöhe (Nachzahlung bzw. Erstattung) wird mittels neuem Festsetzungs-, Änderungsbescheid mit Wirkung zum Folgemonat vorgenommen.

Anlage 1:

Beitragstabelle für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Offener Ganztagschule:

Stufe	Jahres- einkommen	Betreuungsformen / wöchentliches Betreuungsbudget						OGS
		Monatliche Elternbeiträge						
		bis 25 Std. wöchentlich über 3 Jahre	bis 35 Std. wöchentlich über 3 Jahre	bis 45 Std. wöchentlich über 3 Jahre	bis 25 Std. wöchentlich unter 3 Jahre	bis 35 Std. wöchentlich unter 3 Jahre	bis 45 Std. wöchentlich unter 3 Jahre	
1	bis 18.000 Euro	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 21.000 Euro	21,00 €	25,00 €	37,00 €	53,00 €	67,00 €	93,00 €	10,00 €
3	bis 24.000 Euro	25,00 €	30,00 €	43,00 €	57,00 €	72,00 €	99,00 €	20,00 €
4	bis 30.000 Euro	33,00 €	39,00 €	56,00 €	65,00 €	81,00 €	112,00 €	30,00 €
5	bis 36.000 Euro	43,00 €	49,00 €	72,00 €	75,00 €	91,00 €	128,00 €	40,00 €
6	bis 42.000 Euro	56,00 €	65,00 €	93,00 €	88,00 €	107,00 €	149,00 €	50,00 €
7	bis 48.000 Euro	69,00 €	83,00 €	115,00 €	101,00 €	125,00 €	171,00 €	60,00 €
8	bis 54.000 Euro	87,00 €	101,00 €	146,00 €	119,00 €	143,00 €	202,00 €	70,00 €
9	bis 60.000 Euro	100,00 €	119,00 €	176,00 €	132,00 €	171,00 €	232,00 €	80,00 €
10	bis 70.000 Euro	126,00 €	145,00 €	207,00 €	158,00 €	197,00 €	263,00 €	90,00 €
11	bis 80.000 Euro	152,00 €	175,00 €	237,00 €	184,00 €	227,00 €	293,00 €	100,00 €
12	bis 90.000 Euro	177,00 €	205,00 €	267,00 €	209,00 €	257,00 €	323,00 €	110,00 €
13	bis 100.000 Euro	203,00 €	235,00 €	297,00 €	235,00 €	287,00 €	353,00 €	120,00 €
14	bis 125.000 Euro	246,00 €	285,00 €	347,00 €	278,00 €	337,00 €	403,00 €	130,00 €
15	bis 150.000 Euro	289,00 €	335,00 €	397,00 €	321,00 €	387,00 €	453,00 €	140,00 €
16	über 150.000 Euro	332,00 €	385,00 €	447,00 €	364,00 €	437,00 €	503,00 €	150,00 €

Anlage 2:

Beitragstabelle für Kinder in Kindertagespflege:

Stufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag / je Stunde
1	bis 18.000 Euro	0,00 €
2	bis 21.000 Euro	0,18 €
3	bis 24.000 Euro	0,21 €
4	bis 30.000 Euro	0,28 €
5	bis 36.000 Euro	0,35 €
6	bis 42.000 Euro	0,46 €
7	bis 48.000 Euro	0,59 €
8	bis 54.000 Euro	0,72 €
9	bis 60.000 Euro	0,85 €
10	bis 70.000 Euro	1,04 €
11	bis 80.000 Euro	1,25 €
12	bis 90.000 Euro	1,46 €
13	bis 100.000 Euro	1,68 €
14	bis 125.000 Euro	2,04 €
15	bis 150.000 Euro	2,39 €
16	über 150.000 Euro	2,75 €

Die vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit ist auf ein Jahr umzurechnen.

Die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung der auf volle Stunden aufgerundeten wöchentlichen Stundenzahl.